



Merkblatt Nennungsverpflichtung

Verwendung von Logos des Bundesamtes für Kultur BAK

Jeder Antragssteller ist im Falle einer Unterstützung durch das Bundesamt für Kultur BAK verpflichtet, im geförderten Medium sowie in der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen. Die konkrete Umsetzung der Nennung ist abhängig vom Projekt und Medium.

Die BAK-Logos sowie das Handbuch „Corporate Design der Schweizerischen Bundesverwaltung“, kurz CD Bund Handbuch, gibt es unter www.bak.admin.ch > Dokumentation > BAK Logos.

Um eine klare Erkennbarkeit sicherzustellen, sind einige grundlegende Regeln für die Verwendung des BAK-Logos zu beachten:

1 Farbe, positiv / negativ

- Das BAK-Logo darf farbig oder schwarzweiss, positiv oder negativ verwendet werden. Die farbige Version ist immer vorzuziehen.
- Details zur Anwendung positiv / negativ und auf Farbe: Siehe Kapitel 1.7 und 1.8, CD Bund Handbuch.

2 Sprachvarianten

- Das BAK-Logo gibt es in den vier Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sowie als Logo mit allen vier Sprachen gemeinsam.
- In der Regel passt sich das BAK-Logo der Sprache des Mediums, resp. Zielgruppe an. Es kann jedoch auch das viersprachige Logo verwendet werden.
- Die Bezeichnung neben dem Wappen «Schweizerische Eidgenossenschaft, Confédération suisse, Confederazione Svizzera, Confederaziun svizra» darf nicht verändert werden (z.B. Sprache hinzufügen).
- Das BAK-Logo gibt es auch in einer englischen und fünfsprachigen (D/F/I/R/E) Version. Die beiden Versionen werden im internationalen Kontext verwendet und dürfen ebenfalls nicht verändert werden.

Beispiel deutschsprachiges BAK-Logo:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Beispiel 4-sprachige Version des BAK-Logo:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Dipartimento federale dell'interno DFI
Departament federal da l'intern DFI
Bundesamt für Kultur BAK
Office fédéral de la culture OFC
Ufficio federale della cultura UFC
Uffizi federal da cultura UFC

Beispiel englische Version BAK-Logo:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Office of Culture FOC

Beispiel 5-sprachige Version BAK-Logo:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Dipartimento federale dell'interno DFI
Departament federal da l'intern DFI
Federal Department of Home Affairs FDHA
Bundesamt für Kultur BAK
Office fédéral de la culture OFC
Ufficio federale della cultura UFC
Uffizi federal da cultura UFC
Federal Office of Culture FOC

3 Schutzzone und Schwellenwerte

- In der Schutzzone des BAK-Logos darf kein anderes Element platziert werden.
- Die Breite der Schutzzone ergibt sich aus dem Raum zwischen Wappen und der viersprachigen Bezeichnung. Siehe Kapitel 1.6, CD Bund Handbuch.

4 Anwendungsgrößen und Format

- Als Anwendungsgrösse ist in der Regel die Originalgrösse (für .EPS-Dateien 55mm= 100%) des Logos zu verwenden. Die Skalierung nach unten ist auf 32mm (58.2%) begrenzt, nach oben ist sie frei. Siehe Kapitel 1.5, CD Bund Handbuch.
- Das Logo darf weder verzerrt noch verbogen noch in den Grössenverhältnissen verändert werden.
- Teile des Bundeslogos dürfen nicht anders positioniert werden.
- Das BAK-Logo darf nicht schräg gestellt werden.
- Der Kontrast zwischen Wappenrot und Hintergrund muss gewährleistet sein. Ansonsten muss die Anwendung mit weissem Filet eingesetzt werden. Siehe Kapitel 1.7, CD Bund Handbuch.
- Das BAK-Logo darf nicht auf gemustertem Hintergrund platziert werden, die Lesbarkeit muss gewährleistet sein.

5 Gedruckte Publikationen

- Vom BAK unterstützte Publikationen müssen das BAK-Logo auf der für die Förderer vorgesehenen Seite gut leserlich abbilden.
- Das Logo soll in der Regel in Originalgrösse (für .EPS-Dateien 55mm= 100%), mindestens aber 32mm und farbig sein. Siehe Kapitel 1.5, CD Bund Handbuch.

6 Multimedia, TV oder Film

- Animationen mit dem BAK-Logo sind gestattet, das BAK-Logo muss jedoch im letzten Bild als Ganzes erkennbar sein.
- Animationen mit dem BAK-Logo sind der Kommunikation BAK zur Bewilligung vorzulegen.
- Vom BAK unterstützte Filme müssen im Abspann immer das BAK-Logo enthalten und zwar nach Produzentennennung und mit der Textzeile „Unterstützt durch: ...“.

Beispiel:

Unterstützt durch:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

7 Internet

- Das BAK-Logo muss in der Regel farbig sein und dessen Originalgrösse verwendet werden.